

## **3.2 Vorbereitung und Aufbau der Messfeier**

### **3.2.1 Wahl des Messformulars**

An Hochfesten, Festen und Sonntagen, an Wochentagen des Advents, der Weihnachts-, Fasten- und Osterzeit sowie an gebotenen Gedenktagen ist die im Kalendarium angegebene Messe zu nehmen (*AEM 314, 315*). Wieweit an solchen Tagen Trauungs- und andere Ritualmessen, Votivmessen oder Messen für Verstorbene gestattet sind, siehe 3.3.

An den nichtgebotenen Gedenktagen und den Wochentagen im Jahreskreis kann man wählen zwischen der Messe vom Tag, vom Heiligengedächtnis oder von einem Heiligen, der für diesen Tag im Martyrologium eingetragen ist. Als Messe vom Tag gilt die Messe vom vorausgehenden oder einem beliebigen Sonntag des Jahreskreises. Außerdem stehen im deutschen Messbuch (II, 275) Wochentagsmessen für den Vierwochenzyklus zur Auswahl. An den genannten Tagen können auch Messen für besondere Anliegen, Votivmessen oder Messen für Verstorbene genommen werden (*AEM 316, 337*).

Will man die Messe in lateinischer Sprache lesen, finden sich die entsprechenden Formulare außer im *Missale Romanum* 1970 für viele Messen im deutschen Messbuch I ab S. 355.

### **3.2.2 Orationen**

Sofern nicht anders angegeben, sind in jeder Messe jene Orationen zu nehmen, die im Messformular vorgesehen sind.

In den Messen an Gedenktagen (G, g) wird das eigene bzw. das im *Commune* vorgesehene Tagesgebet verwendet. Gabengebet und Schlussgebet kann man, falls keine Eigentexte vorliegen, aus dem *Commune* oder vom betreffenden Wochentag nehmen.

An den Wochentagen im Jahreskreis kann man an Stelle der Orationen des vorausgehenden Sonntags die eines anderen Sonntags im Jahreskreis nehmen. Im deutschen Messbuch werden Tagesgebete (II S. 305), Gabengebete (S. 348) und Schlussgebete (S. 525) zur Auswahl angeboten. Man kann

auch die Orationen der im Messbuch für besondere Anliegen angebotenen Formulare wählen. Es ist immer möglich, aus diesen Formularen nur das Tagesgebet zu verwenden (*AEM* 323).

### **3.2.3 Der Wortgottesdienst in der Messfeier**

Die »Zweite Authentische Ausgabe der Leseordnung« von 1981 brachte eine Erneuerung des Wortgottesdienstes mit sich. Der Kern des Wortgottesdienstes besteht aus den Schriftlesungen mit den dazugehörigen Gesängen: Antwortpsalm und Ruf vor dem Evangelium, der Homilie, dem Glaubensbekenntnis und den Fürbitten (*AEM* 33).

#### **1. Die biblischen Lesungen**

Die biblischen Lesungen und die der Heiligen Schrift entnommenen Gesänge des Wortgottesdienstes dürfen weder weggelassen noch vermindert werden. Die biblischen Lesungen dürfen nicht durch andere, nichtbiblische Lesungen ersetzt werden (*PEM* 12). Die Verkündigung des Evangeliums ist der Höhepunkt des Wortgottesdienstes. Darauf bereiten die anderen Lesungen die versammelte Gemeinde gemäß der überlieferten Ordnung vor, indem sie vom Alten Testament zum Neuen fortschreiten.

Die Lesungen sind den approbierten Ausgaben zu entnehmen und können auch nach den approbierten Lesungstönen im Messlektionar gesungen werden.

Im Wortgottesdienst können vor den Lesungen, vor allem vor der ersten, Hinweise gegeben werden, die einfach, dem Text getreu, kurz, wohl vorbereitet und auf den Text abgestimmt sein müssen, den sie einleiten sollen. In der Gemeindevorlesung sollen die Lesungen immer vom Ambo aus vorgetragen werden.

Beim Wortgottesdienst achtet man besonders auf die Verehrung, die man der Verkündigung des Evangeliums schuldet. Um der Würde des Evangeliums gerecht zu werden, soll der Diakon oder der Priester das Evangelienbuch zur Verkündigung des Evangeliums vom Altar nehmen und zum Ambo tragen. Die Gläubigen stehen und verehren das Evangelien-

buch (das daher kein »Zettel« sein kann) mit einem Ruf an den Herrn, der jetzt im Evangelium zu ihnen spricht: dem Ruf vor dem Evangelium.

Auch wenn das Evangelium nicht gesungen wird, ist es angebracht, den Gruß und die Ankündigung »Aus dem heiligen Evangelium nach ...« und am Ende den Ruf »Evangelium unseres Herrn Jesus Christus« sowie die Antworten der Gemeinde zu singen (*PEM 17*).

Der Ruf am Ende der Lesungen lautet »Wort des lebendigen Gottes« und kann statt des Lektors, der die Lesung vorgelesen hat, auch vom Kantor nach den fünf Lesungstönen im Messlektionar gesungen werden.

## **2. Der Antwortpsalm**

Der Antwortpsalm (bzw. das Graduale) ist ein wesentliches Element des Wortgottesdienstes (*AEM 36*), darum ist er liturgisch und pastoral von großer Bedeutung. Der Antwortpsalm ist der adäquate Gesang auf die erste (alttestamentliche) Lesung und soll in der Regel gesungen werden, mit oder ohne Kehrsvers.

- Bei der Form mit Kehrsvers trägt der Kantor die Psalmverse vor und die Gemeinde antwortet mit dem Kehrsvers. Diese Form ist vorzuziehen.
- Bei der Form ohne Kehrsvers wird der Psalm entweder nur vom Kantor oder von allen gemeinsam gesungen.

In der Regel soll der Psalm gesungen werden, der in der Leseordnung vorgesehen ist.

Kann der Antwortpsalm nicht gesungen werden, soll er so gesprochen werden, dass er die Betrachtung des Wortes Gottes fördert.

Der Kantor singt oder spricht den Antwortpsalm am Ambo (*PEM 19–22*).

## **3. Der Ruf vor dem Evangelium**

Der Ruf vor dem Evangelium bildet »ein selbstständiges Element des Wortgottesdienstes«, das nicht weggelassen werden darf (*PEM 11,23*).

Der Ruf vor dem Evangelium besteht aus dem »Halleluja« und einem Vers, der dem nachfolgenden Evangelium entnommen ist. Der Ruf vor dem Evangelium ist kein Antwortgesang auf die zweite (neutestamentliche) Lesung, sondern gehört zu den Evangelienriten. In diesem »Ruf« nimmt die Gemeinde den Herrn, der zu ihr sprechen will, auf, begrüßt ihn und bekennt singend ihren Glauben an den im Wort anwesenden Herrn.

In der Fastenzeit entfällt das »Halleluja«, es wird nur der entsprechende Vers gesungen.

Das »Halleluja« muss gesungen werden, und zwar von der ganzen Gemeinde. Der Kantor oder die Schola singen den Vers, dabei stehen alle (*PEM 23*).

In den neuen Messlektionaren ist bei jedem Evangelium der entsprechende »Ruf vor dem Evangelium« angegeben. Es können jedoch auch die im Anhang der Messlektionare vorgesehenen Auswahl-Rufe verwendet werden.

#### **4. Homilie**

Die Homilie ist Teil des Wortgottesdienstes und soll die Schriftlesungen oder einen anderen liturgischen Text auslegen. An Sonntagen und gebotenen Feiertagen muss in allen Gemeindemessen – einschließlich der Vorabendmesse – eine Homilie gehalten werden (*PEM 24,25*). Sie darf nur aus schwerwiegenden Gründen ausfallen (*can. 767 § 2 CIC*).

Auch in Messfeiern mit Kindern und in Gruppenmessen ist eine Homilie zu halten. Sehr empfohlen wird eine Homilie an Wochentagen des Advents, der Fastenzeit und der Osterzeit, wenn Gläubige regelmäßig an der Messfeier teilnehmen, sowie bei anderen Festen und Anlässen. Etwa nötige kurze Mitteilungen an die Gemeinde gehören nicht zur Homilie; sie haben ihren Platz nach dem Schlussgebet (*PEM 25*).

#### **5. Die Stille**

Die Stille ist als Element der Feier zu gegebener Zeit zu halten (*AEM 23*). Je nach der Stelle innerhalb der Feier ist ihr Sinn verschieden.

Augenblicke der Stille sind im Wortgottesdienst an verschiedenen Stellen möglich, z. B. nach dem Tagesgebet vor Beginn des eigentlichen Wortgottesdienstes, nach der Ersten und Zweiten Lesung, bevor die Antwortgesänge beginnen und schließlich nach der Homilie.

## **6. Das Glaubensbekenntnis**

Wenn bei der Messfeier das Credo bzw. das Glaubensbekenntnis vorgesehen ist, hat das den Sinn, dass die versammelte Gemeinde, bevor sie das Geheimnis des Glaubens in der Eucharistie zu feiern beginnt, dem in Lesungen und Homilie gehörten Wort Gottes zustimmen, darauf antworten und sich den Glauben in der von der Kirche festgesetzten Form in Erinnerung rufen kann (*PEM 29*).

Das Glaubensbekenntnis soll nicht immer mit einem Lied ersetzt, sondern gelegentlich auch gesprochen werden, damit der Text des Credo nicht in Vergessenheit gerät.

## **7. Das Allgemeine Gebet oder die Fürbitten**

Als Antwort auf das Wort Gottes betet die Gemeinde im Allgemeinen Gebet für gewöhnlich in den Anliegen der ganzen Kirche und der Ortsgemeinde, für das Heil der Welt, für die von Not Bedrückten sowie für bestimmte Gruppen von Menschen.

In diesen Bitten übt die Gemeinde durch ihr Beten für alle Menschen ihr priesterliches Amt aus; so bringt sie die Früchte des Wortgottesdienstes in sich selbst zur Reife und kann noch besser vorbereitet zur Feier der Eucharistie übergehen (*PEM 30*).

Das Fürbittgebet wird vom Zelebranten vom Sitz aus eingeleitet und abgeschlossen, die Anliegen aber trägt der Lektor vom Ambo aus vor (*PEM 31*).

## 3.2.4 Die Leseordnung für die Messfeier

### 3.2.4.1 Leseordnung für die Sonn- und Festtage

- Jede Messfeier hat drei Lesungen: die erste aus dem Alten Testament, in der Osterzeit aus der Apostelgeschichte, die zweite je nach der Kirchenjahreszeit aus den Apostelbriefen oder aus der Offenbarung, die dritte aus dem Evangelium. Diese Aufteilung macht deutlich, dass die beiden Testamente wie die gesamte Heilsgeschichte eine Einheit bilden: ihre Mitte ist Christus, der in seinem Pascha-Mysterium vergegenwärtigt wird.
- Eine abwechslungsreichere und ausgiebigere Schriftlesung an den Sonn- und Festtagen wird zudem durch eine dreijährige Leseordnung für diese Tage erreicht: dieselben Texte kehren nunmehr nur in jedem vierten Jahr wieder. Die drei Lesejahre werden mit den Buchstaben A, B und C bezeichnet. Die einzelnen Lesejahre werden nach dem synoptischen Evangelium benannt, das »Im Jahreskreis« als fortlaufende Lesung in Auswahl (Bahnlesung) Verwendung findet. So heißt und ist das erste Lesejahr das Matthäus-Jahr, das zweite und dritte aber das Markus- bzw. Lukas-Jahr. Die Lesejahre werden wie folgt bestimmt: Das Lesejahr C wird in den Jahren verwendet, deren Zahl durch drei teilbar ist (*PEM 66*).

### 3.2.4.2 Leseordnung für die Wochentage

- Jede Messe hat zwei Lesungen: Die Erste Lesung ist aus dem Alten Testament, aus den Apostelbriefen, aus der Offenbarung, in der österlichen Zeit aber aus der Apostelgeschichte. Die Zweite Lesung ist aus dem Evangelium.
- Die jährlich wiederkehrenden Lesungen für die Fastenzeit (Österliche Bußzeit) sind nach besonderen Gesichtspunkten ausgewählt, um dem Tauf- und Bußcharakter dieser Zeit Rechnung zu tragen.
- An den Wochentagen des Advents, der Weihnachtszeit und der Osterzeit wiederholen sich die Lesungen ebenfalls jährlich unverändert.

- Die Wochentage der 34 Wochen im Jahreskreis haben für das Evangelium nur eine Lesereihe, die deshalb jedes Jahr gleich bleibt. Für die Erste Lesung sind zwei Lesereihen vorgesehen, die abwechselnd gebraucht werden: Lesejahr I in den ungeraden Jahren, Lesejahr II in den geraden Jahren (*PEM 69*).

### **3.2.4.3 Leseordnung für die Feiern der Heiligen**

#### *a) Eigenteil und Commune*

- Das erste Angebot ist im Eigenteil für die Hochfeste, Feste und Gedenktage der Heiligen enthalten, besonders wenn für sie Eigenlesungen vorgesehen sind. Auf besonders geeignet erscheinende Lesungen aus den Commune-Texten wird jedoch verwiesen.
- Das zweite – und umfangreichere – Angebot findet sich bei den Commune-Texten für die Gedenktage der Heiligen. Es bietet zunächst geeignete Lesungen für die verschiedenen Gruppen der Heiligen (Märtyrer, Hirten der Kirche, Jungfrauen usw.), dann aber auch eine große Anzahl von Texten, die allgemein von der Heiligkeit sprechen. Aus ihnen kann frei ausgewählt werden, sooft auf das Commune verwiesen wird (*PEM 70*).

#### *b) Eigenlesungen im strengen und übertragenen Sinn*

Die Feiern der Heiligen und die Herrenfeste des Regionalkalenders sind in der neuen Leseordnung, soweit dies möglich war, mit »Eigenlesungen im strengen Sinn« ausgestattet, d. h. mit biblischen Lesungen, die unmittelbar von der Person des Heiligen oder von dem betreffenden Heilsmysterium handeln. Diese Eigenlesungen im strengen Sinn sind in den neuen Messlektionaren mit einem besonderen Sigel gekennzeichnet.

Daneben gibt es »Eigenlesungen im übertragenen Sinn«. Damit sind jene Lesungen gemeint, die ein besonderes Kennzeichen der Spiritualität oder des Wirkens des Heiligen beleuchten. Sie sind jeweils im Eigenteil am entsprechenden Tag als Empfehlung abgedruckt (*PEM 83*).

### 3.2.4.4 Die Auswahlmöglichkeiten

Die Leseordnung überlässt es verschiedentlich dem Vorsteher des Gottesdienstes, Lesungen und Gesänge frei zu wählen. Dabei gelten folgende Regeln:

a) *An Hochfesten und Festen*

An Hochfesten und Festen des Regionalkalenders wie der Eigenkalender sind immer die angegebenen Lesungen zu verwenden (*PEM 83, 84*).

b) *An den Gedenktagen der Heiligen*

Eigenlesungen im strengen Sinn sind an den Gedenktagen des Regionalkalenders wie der Eigenkalender immer zu verwenden. Eigenlesungen im übertragenen Sinn oder andere nur vorgeschlagene Lesungen können aus entsprechendem Grund durch jede andere Lesung aus dem *Comune* ersetzt werden, und zwar sowohl aus den Texten der entsprechenden Gruppe (z. B. Märtyrer, Jungfrauen, Hirten der Kirche) wie allgemein aus den Texten für heilige Männer und heilige Frauen. Dabei beachte man jedoch den im folgenden ausgeführten grundsätzlichen Vorrang der Wochentagslesungen sowie die weiter unten genannten allgemeinen pastoralen Grundsätze bei der Auswahl der Lesungen (*PEM 83*).

c) *An den Wochentagen im Jahreskreis*

An den Wochentagen im Jahreskreis kann man die Lesungen vom Tag nehmen oder die Lesungen von einem etwa für diesen Tag vorgesehenen Heiligengedächtnis oder von einem der Heiligen, die für diesen Tag im Martyrologium eingetragen sind, oder aus einem Formular für besondere Anliegen oder aus einer *Votivmesse* (*AEM 316*).

d) *Vorrang der Wochentagslesungen*

Abgesehen von den Hochfesten und Festen sowie von den Gedenktagen mit Eigenlesungen im strengen Sinn, sollen nach Möglichkeit die Lesungen vom Wochentag gelesen werden. Das bedeutet, man soll es vermeiden, häufig und ohne ausreichenden Grund die Wochentagslesungen auszulassen; denn neben der Leseordnung für die Sonn- und Festtage ist gerade auch die Leseordnung der Wochentage in

besonderer Weise von dem Wunsch der Kirche getragen, den Gläubigen den Tisch des Wortes Gottes reicher zu decken. Wenn aber im Laufe einer Woche die eine oder andere Lesung aus dem biblischen Buch, das gerade gelesen wird, ausfallen muss, soll der Priester darauf achten, dass an den verbleibenden Tagen die wichtigeren Lesungen dieser Woche vorgelesen werden. Das heißt, man soll unter Berücksichtigung der Perikopen der ganzen Woche die Texte von geringerer Bedeutung weglassen und eine Verteilung vornehmen, die zu einer sinnvollen Darbietung des Lesungsstoffes beiträgt (*PEM* 82, 83).

e) *Grundsätze bei der Auswahl der Lesungen*

Der Sinn dieser Auswahlmöglichkeiten ist pastoraler Natur. Daher soll der Priester bei der Auswahl mehr das geistliche Wohl der mitfeiernden Gemeinde als seine eigenen Wünsche vor Augen haben. Die Auswahl der Texte soll er im Einvernehmen mit jenen vornehmen, die bei der Feier eine bestimmte Aufgabe haben. Die Gläubigen sollen in Fragen, die sie unmittelbar betreffen, nicht übergangen werden (*PEM* 78).

f) *Wahl zwischen zwei Lesungen*

An den Hochfesten des Regionalkalenders wie der Eigenkalender sollen die drei angegebenen Lesungen auch wirklich gelesen werden.

Sollte jedoch eine Bischofskonferenz aus pastoralen Gründen gestattet haben, da oder dort nur zwei Lesungen vorzulegen, dann soll, wo man von dieser Ausnahme Gebrauch macht, die Auswahl zwischen den beiden ersten Lesungen so getroffen werden, dass die beabsichtigte umfassendere Darbietung des Heilsmysteriums an die Gläubigen nicht vereitelt wird (*PEM* 79).

g) *Wahl zwischen Lang- und Kurzfassung*

Pastorale Überlegungen sollen auch ausschlaggebend sein, wenn gelegentlich eine längere und eine kürzere Fassung ein und desselben Textes angeboten werden: Wie steht es mit der Fähigkeit der Hörer, den längeren oder den kürzeren Text mit Gewinn aufzunehmen? Kann ihnen ein umfangreicherer Text zugemutet werden, weil er in der Homilie erläutert wird (*PEM* 80)?

(Zur ausführlichen Vertiefung in die Erneuerung des Wortgottesdienstes siehe: »Die pastorale Einführung in das Messlektionar gemäß der Zweiten Authentischen Ausgabe des Ordo lectionum Missae« – erschienen als Sonderheft Nr. 43 der »Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls«.)

### **3.2.5 Präfation**

Viele Feste, Tage und bestimmte Zeiten des Kirchenjahres haben eine eigene Präfation (im Kalendarium angegeben). An Hochfesten und Festen von Heiligen, für die keine eigene Präfation vorgesehen ist, wird je nach dem Titel des Heiligen die Präfation von den Heiligen, den Märtyrern, den Hirten der Kirche, den Jungfrauen und Ordensleuten genommen.

An Gedenktagen von Heiligen (G, g) darf man zwischen der Präfation des Tages und einer der genannten Präfationen von den Heiligen wählen.

Für die freien Wochentage stehen außer den eigenen Präfationen der Hochgebete II und IV die Präfationen an Wochentagen I–VI zur Verfügung. An den Wochentagen der Zeit im Jahreskreis können auch die Sonntagspräfationen I–VIII genommen werden.

### **3.2.6 Hochgebet**

#### *a) Hinweise für die Auswahl*

Das I. Hochgebet, der Römische Kanon, kann immer verwendet werden, vor allem an den Festen der Apostel und Heiligen, die in diesem Hochgebet genannt werden; dergleichen an Sonntagen, sofern man nicht aus pastoralen Erwägungen ein anderes Hochgebet vorzieht.

Das II. Hochgebet empfiehlt sich wegen seiner Eigenart besonders für Wochentage und bestimmte Anlässe. Obwohl es eine eigene Präfation hat, können auch andere verwendet werden.

Beim III. Hochgebet kann jede Präfation verwendet werden; es empfiehlt sich besonders für Sonn- und Festtage.

Das IV. Hochgebet hat eine Präfation, die nicht ausgetauscht werden kann, und bietet eine Zusammenfassung der gesamten Heilsgeschichte. Man kann es bei Messen, für die keine eigene Präfation vorgesehen ist, verwenden.

Die Hochgebete mit eigener Präfation (II, IV) können auch dann zusammen mit dieser verwendet werden, wenn das Messformular die Präfation einer besonderen Kirchenjahreszeit vorsieht (*AEM* 322).

Die Hochgebete I–III enthalten für bestimmte Feiern eigene Einschübe, Hochgebet II und III Zusätze in Messen für Verstorbene.

Gemäß einem Rundschreiben der Sacra Congregatio pro Sacramentis et Cultu Divino vom 10. 12. 1977 können in Kindergottesdiensten die Hochgebete für die Kinder und in Votivmessen zum Thema »Versöhnung« das Hochgebet zur Versöhnung verwendet werden. Die Studienausgabe »Gottesdienst mit Gehörlosen« (1980) bietet den approbierten Text eines Hochgebetes in Messfeiern mit Gehörlosen.

Inzwischen liegen diese Hochgebete in einer Notenfassung vor. Diese Ausgabe enthält auch das Hochgebet für den Gottesdienst mit Gehörlosen.

### *Im Hochgebet einzufügende Namen*

**Papst FRANZISKUS**, geboren am 17. Dezember 1936, Bischofsweihe am 27. Juni 1992, zum Papst gewählt am 13. März 2013.

**Apostolischer Administrator Weihbischof MANFRED GROTHE**, geboren am 4. April 1939, ernannt zum Weihbischof in Paderborn am 14. Oktober 2004, Bischofsweihe am 5. Dezember 2004, zum Apostolischen Administrator des Bistums Limburg ernannt am 26. März 2014.

Gemäß Dekret der Gottesdienstkongregation vom 9. Oktober 1972 (*AAS* 1972, S. 692) kann außer dem Namen des Diözesanbischofs auch der Name des **Weihbischofs** im eucharistischen Hochgebet genannt werden:

**Weihbischof Dr. THOMAS LÖHR**, geboren am 29. Februar 1952, ernannt am 15. Juni 2009, Bischofsweihe am 30. August 2009.

Wer außerhalb der eigenen Diözese mit Gläubigen seines Bistums die hl. Eucharistie feiert, nennt zuerst den Namen des eigenen Bischofs und fügt dann den Namen des Ortsbischofs hinzu (*Amtsblatt 1973, S. 127*).

### **3.2.7 Konzelebration**

#### *a) can. 902 CIC*

Wenn nicht der Nutzen für die Gläubigen etwas anderes erfordert oder geraten sein lässt, können Priester die Eucharistie in Konzelebration feiern; den einzelnen aber bleibt die Freiheit unbenommen, die Eucharistie einzeln zu feiern, allerdings nicht in der Zeit, zu der in derselben Kirche oder Kapelle eine Konzelebration stattfindet.

#### *b) AEM*

Wenn bei einer Konzelebration kein Diakon und auch keine anderen Mitwirkenden assistieren, können deren Aufgaben von einigen Konzelebranten übernommen werden (*AEM 160*).

Die Konzelebranten bekleiden sich in der Sakristei oder in einem geeigneten Raum mit den liturgischen Gewändern, die sie auch bei der Einzelzelebration tragen. Aus einem triftigen Grund (zum Beispiel größere Zahl von Konzelebranten und fehlende Paramente) können die Konzelebranten – mit Ausnahme des Hauptzelebranten – das Messgewand weglassen und über der Albe nur die Stola tragen (*AEM 161*).

Welche Teile der Eucharistischen Hochgebete vom Hauptzelebranten allein, von den Konzelebranten gemeinsam oder von einem Konzelebranten gesprochen werden, ist im Messbuch für jedes Hochgebet angegeben. Es ist darauf zu achten, dass das Kernstück des Hochgebetes (Epiklese, Einsetzungsbericht, Anamnese) von allen Konzelebranten gemeinsam gesprochen wird.

Jene Teile, die von allen Konzelebranten gemeinsam vorzutragen sind, sollen von den Konzelebranten mit leiser Stimme gesprochen werden, damit die Stimme des Hauptzelebranten deutlich vernehmbar ist. Die Gemeinde kann so den Text besser verstehen (*AEM 170*).

### 3.2.8 Applikationspflicht

Pfarrer und Pfarradministratoren sind verpflichtet, an allen Sonntagen und in ihrer Diözese gebotenen Feiertagen eine Messe für das ihnen anvertraute Volk zu applizieren; sind sie an dieser Applikation rechtmäßig verhindert, haben sie an denselben Tagen durch einen anderen oder an anderen Tagen persönlich zu applizieren (*can. 534 § 1 CIC*).

Ein Pfarrer, der die Seelsorge für mehrere Pfarreien hat, ist an den genannten Tagen zur Applikation nur einer Messe für das ihm insgesamt anvertraute Volk verpflichtet (*can. 534 § 2 CIC*).

Ein Pfarrer, welcher der genannten Verpflichtung nicht nachgekommen ist, hat so bald wie möglich für das Volk so viele Messen zu applizieren, wie er unterlassen hat (*can. 534 § 3 CIC*).

Heimatvertriebene Pfarrer, die hier ein Seelsorgsamt mit Applikationspflicht übernommen haben, können auch weiterhin gemäß *can. 534 § 2 CIC* durch ein und dieselbe heilige Messe der Applikationspflicht sowohl für die Heimatgemeinde als auch für die jetzige Gemeinde genügen.

### 3.2.9 Lateinische Sprache im Gottesdienst

Mit der Anerkennung der Muttersprache für den Gottesdienst hat das II. Vatikanische Konzil den Auftrag verbunden, »Vorsorge zu treffen, dass die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Messordinariums auch lateinisch miteinander sprechen oder singen können« (Liturgiekonstitution 54).

Es soll also ein Grundbestand an lateinischen Gesängen – sowohl zur Pflege einer wertvollen Tradition wie auch als Ausdruck kirchlicher Einheit und Universalität – in den Gemeinden gesichert werden.

Dies kann geschehen, wenn die Gottesdienste regelmäßig und öfters mit einem lateinischen Ordinarium gestaltet und altbekannte lateinische Gesänge weiterhin eingesetzt werden.

Dazu gehören:

- die Erste Choralmesse (*Missa mundi*), GL 104–107, wo möglich auch die Zweite Choralmesse (*Missa de Angelis*), GL 108–112
- das Credo III, GL 122

- das Pater noster, GL 589, 3 und 5
- die Akklamation zur Präfation, GL 588, 2, und die Doxologie des Hochgebetes, wo möglich auch die Akklamation nach der Wandlung, vgl. GL 588, 7 und 8
- der Friedenswunsch, GL 589, 7
- der Segen und der Entlassungsruf GL 591, 5 und 7; wo möglich auch GL 112
- das Tantum ergo, GL 469 und 864, 1 und 2
- die Marianischen Antiphonen (GL 666, 1–4), besonders das Salve Regina (GL 666, 4)

Bei der Gestaltung der Messfeier mit lateinischem Ordinarium können selbstverständlich Einführung, Proprium, Fürbitten und Hochgebet deutsch gesprochen bzw. gesungen werden. Die Lesungen sind immer deutsch.

Kantor und Organist, Kirchenchor und Schola sollen gemeinsam mit dem Pfarrer diesen Konzilsauftrag aufgreifen und (schrittweise) verwirklichen. Hilfen dazu bieten auch die Bezirkskantoren an.

*(Plenarkonferenz vom 29. 8. 1986, an das neue GOTTESLOB angepasst im Juni 2014)*

### **3.3 Besondere Arten von Messfeiern**

#### **3.3.1 Messen bei besonderen Anlässen**

##### **3.3.1.1 Messen zu bestimmten Feiern (Ritualmessen)**

Messen, die bei der Spendung von Sakramenten oder Sakramentalien vorgesehen sind, dürfen an folgenden Tagen nicht verwendet werden: Hochfeste, Sonntage der Advents-, Fasten- und Osterzeit, Osteroktav, Allerseelen, Aschermittwoch und Karwoche (*AEM 330*). Die Messe bei der Spendung der Weihen kann außerdem an Apostelfesten nicht genommen werden (*Messbuch II, 973*).

Bei der Feier der Trauung innerhalb der Messe wird die **Trauungsmesse** (II, 976) genommen; an Sonntagen und Hochfesten jedoch die Tagesmesse, in der gegebenenfalls der besondere Schlusssegens erteilt wird. Wenn man die Tagesmesse nehmen muss, kann eine der Lesungen aus den im Lektionar VII, S. 271 ff. für die Trauung vorgesehenen ausgewählt werden, außer an den Drei Österlichen Tagen, an den Hochfesten